



VORSCHRIFTEN FÜR STAATSANGEHÖRIGE DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS, DIE IN DEN SCHENGEN-RAUM EINREISEN ODER DARAUS AUSREISEN

Schengen-Vorschriften

Begünstigte des Austrittsabkommens, deren Aufnahmestaat ein EU-Mitgliedstaat außer Zypern und Irland ist (*für die Zwecke dieser Leitlinien werden diese 25 Mitgliedstaaten – die zusammen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein den Schengen-Raum bilden – als Schengen-Mitgliedstaaten bezeichnet*), unterliegen grundsätzlich nicht der Stempelpflicht, wenn sie in den Schengen-Raum einreisen oder daraus ausreisen.

Für Begünstigte des Austrittsabkommens, deren Aufnahmestaat Zypern oder Irland ist, gilt dagegen die Stempelpflicht bei der Ein- und Ausreise in den bzw. aus dem Schengen-Raum.

Das EU-Recht hindert Grenzschutzbeamte nicht daran, die Reisedokumente von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs abzustempeln, die als Begünstigte des Austrittsabkommens im Besitz eines gültigen, von einem Schengen-Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, wenn diese in den Schengen-Raum einreisen oder daraus ausreisen. Gleiches gilt für ihre Familienangehörigen, die sich in derselben Situation befinden.

Nach Auffassung der Kommission hat es nur wenig Nutzen, die Pässe von Begünstigten des Austrittsabkommens abzustempeln. Das Abstempeln von Pässen dient dazu, festzustellen, ob ein Drittstaatsangehöriger die zulässige Dauer eines Kurzaufenthalts im Schengen-Raum eingehalten hat. Begünstigte des Austrittsabkommens in einem Schengen-Mitgliedstaat sind jedoch nicht zum Verlassen des Schengen-Raums verpflichtet, da sie sich rechtmäßig in einem Schengen-Mitgliedstaat aufhalten. Die übliche Beschränkung eines Aufenthalts im Schengen-Raum auf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen gilt für sie nicht; hierfür ist unerheblich, ob ihr Reisepass abgestempelt wurde oder nicht. Sie haben jedoch kein Recht, sich innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen länger als 90 Tage in einem anderen Schengen-Mitgliedstaat als dem, in dem sie wohnen, aufzuhalten.

Die Kommission empfiehlt, dass die Grenzschutzbeamten der Mitgliedstaaten vom Stempeln absehen, insbesondere bei Begünstigten des Austrittsabkommens. Sollte dennoch ein Stempel angebracht werden, so wirkt sich dieser nicht auf die Dauer des zulässigen langfristigen Aufenthalts aus.

Im Rahmen des Austrittsabkommens ausgestellte Aufenthaltsdokumente

Begünstigte des Austrittsabkommens können ihre gemäß dem Austrittsabkommen ausgestellten Aufenthaltsdokumente sowie andere Nachweise (*siehe den nächsten Abschnitt*) an der Grenze als Bescheinigung ihres Aufenthaltsstatus und damit verbundener Rechte, etwa der fehlenden Beschränkung der maximalen Aufenthaltsdauer in ihrem Aufnahmemitgliedstaat auf 90 Tage innerhalb eines 180-tägigen Zeitraums, nutzen.

Die Kommission empfiehlt allen Begünstigten des Austrittsabkommens, in dem Mitgliedstaat, in dem sie wohnen, ein geeignetes Aufenthaltsdokument gemäß dem Austrittsabkommen zu erwerben und es den Grenzschutzbeamten vorsorglich vorzuweisen, wenn sie eine Außengrenze des Schengen-Raums überschreiten.

Andere Dokumente, die bei der Ein- oder Ausreise in den bzw. aus dem Schengen-Raum verwendet werden können

Begünstigte des Austrittsabkommens, die sich in Mitgliedstaaten mit deklaratorischer Regelung¹ aufhalten, können durch Aufenthaltsdokumente, die vor dem Ende des Übergangszeitraums gemäß der [Freizügigkeitsrichtlinie der EU](#) ausgestellt wurden, beweisen, dass sie Begünstigte des Austrittsabkommens sind, sofern keine Hinweise darauf vorliegen, dass sie sich nicht mehr im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten.

Sie können auch andere Dokumente verwenden, die glaubhaft belegen, dass ihre Inhaber vor dem Ende des Übergangszeitraums ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt im Aufnahmestaat ausgeübt haben und sich weiterhin dort aufhalten. Mit Dokumenten, in denen die Anschrift der Person angegeben ist, kann die Kontinuität von deren Aufenthalt nach dem Ende des Übergangszeitraums nachgewiesen werden. Grenzschutzbeamte können Fragen nach dem Wohnsitz stellen, um den Aufenthaltsstatus und die damit zusammenhängenden Rechte des Reisenden zu ermitteln.

Begünstigte des Austrittsabkommens, die sich in Aufnahmemitgliedstaaten mit konstitutiven Regelungen² aufhalten, können die nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens ausgestellte Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltsstatus verwenden, um ihren Aufenthaltsstatus und die damit verbundenen Rechte nachzuweisen, solange noch keine endgültige Entscheidung über ihren Antrag getroffen wurde.

Nähere Informationen über das Austrittsabkommen sind der [Bekanntmachung der Kommission „Leitfaden zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Teil Zwei – Rechte der Bürger“](#) (C/2020/2939, ABl. C 173 vom 30. Mai 2020, S. 1) zu entnehmen, die durch das vorliegende Dokument ergänzt, jedoch nicht geändert wird.

Die Regeln zu Ausreise und Einreise werden in Abschnitt 2.2 des Leitfadens behandelt.

¹ Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Polen, Portugal und die Slowakei.

² Belgien, Dänemark, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Rumänien, Slowenien, Finnland und Schweden.